

Zum Schlusse unser Urtheil über obige Lösung der Metrikfrage. Wir stimmen vollständig dem Herrn Verfasser bei, wenn er alle bisherigen Versuche, ein Metrum von unserer gewöhnlichen Auffassung in der hebräischen Poesie zu finden, zurückweist. Mit Recht macht Dr. Better gegen das System der Sylbenzählung vor allem die vielen Textänderungen geltend, die vorgenommen werden müssen, sowie die unschöne Anhäufung der Consonanten, die mit der Textverstimmlung Hand in Hand geht. Gegen das andere Hauptsystem von der Zählung der Tonhebungen spreche nach Dr. Better vor allem der Umstand, daß bei Durchführung dieser Theorie die Hauptcäsur in der Mitte des Verses von ihrer Stellung öfters verriickt oder ganz wegfallen müsse. Wir hingegen möchten gegen ein accentuierendes Metrum besonders die Ungleichmäßigkeit der Verse betonen, indem in einem und demselben Gedichte neben Jamben und Anapästien auch Trochäen und Dactylen vorkommen müßten.

Weiters stimmen wir dem Herrn Verfasser vollkommen bei, wenn er den Vers durch die Cäsuren in Versabschnitte zerlegt, von denen jeder seinen Oberton hat, so daß Rhythmus in die Verse kommt. Ob aber gerade jene Tonhebung, welche zuletzt, unmittelbar vor der Cäsur steht, den Oberton habe, das wird die Zukunft lehren.

Professor Better hat uns somit eine neue Erscheinung in der hebräischen Poesie erschlossen: das Gesetz von den Cäsuren. Diese Erscheinung der hebräischen Poesie steht jedoch nicht im Widerspruche mit ihren anderen charakteristischen Eigenthümlichkeiten, wie dem Parallelismus der Glieder und dem damit zusammenhängenden, von Professor Müller und Jenner entdeckten Auftreten der Responzion, sowie dem gleichfalls von Jenner beobachteten Vorkommen von Strophen, Gegenstrophen und Wechselstrophen, sondern alle diese Resultate wissenschaftlicher Forschung ergänzen sich bloß, um das Bild von dem Wesen der hebräischen Poesie immer mehr und mehr zu vervollständigen.

St. Pölten.

Professor Dr. Johann Döllner.

- 12) **Der Einfall des von Kaiser Rudolf II. in Passau angeworbenen Kriegsvolkes in Oberösterreich und Böhmen (1610—1611).** Von Franz Kurz, aus dessen Nachlaß mitgetheilt und mit einer Vorrede versehen von Albin Czerny. Linz. 1897. Verlag des Vereines Museum Francisco-Carolinum. S. 376. Preis broschirt fl. 1.50 = M. 3.—.

Der literarische Nachlaß des hochverdienten Geschichtschreibers Franz Kurz, reg. Chorherrn von St. Florian, hat seinem Ordensbruder Albin Czerny, wie dieser selbst im „Vorbericht“ sagt, Gelegenheit geboten, den Freunden der Geschichte seiner Heimat ein Buch vorzulegen, dessen Erscheinen der Einfall eines anderen Kriegsvolkes, des französischen unter Napoleon im Jahre 1809, veranlaßte. Doch nicht allein die Freunde der Geschichte Oberösterreichs werden dieses Buch mit Interesse lesen, sondern es wird den Geschichtsfreunden überhaupt höchst willkommen sein. Behandelt es doch einen Gegenstand, der mit einem der bedeutendsten Capitel österreichischer Geschichte, dem unglückseligen Bruderzwist im Hause Habsburg, in naher

Verbindung steht. Denn das Passauer Kriegsvolk, dessen Einfall in Oberösterreich und Böhmen das vorliegende Buch schildert, war von dem Erzherzoge Leopold, dem jugendlichen Bischofe von Passau, zwar vorgeblich in der Absicht gesammelt worden, die Erbansprüche des Hauses Habsburg auf das Herzogthum Tirol, Cleve und Berg, dessen letzter Herzog am 25. März 1609 gestorben war, zu unterstützen, in Wirklichkeit aber sollte es Kaiser Rudolf II. als Werkzeug dienen, seinen Bruder Mathias, gegen den er besonders seit dem Vertrage von Prag (1608) eine tiefe Abneigung nährte, von der Thronfolge in Böhmen auszuschließen und dem Bischofe von Passau, dem Lieblinge des Kaisers, diese Königskrone zuzuwenden. Doch das Gegentheil geschah. Das wilde Gebaren des angeworbenen Truppencorps bei seinem Einfalle in Oberösterreich, der dem Kaiser zur Last gelegt wurde, sollte schließlich der Anstoß zum Verluste der böhmischen Krone und der Nagel zum Sarge Rudolf II. werden. Von diesem verheerenden Einfalle rollt das vorliegende Buch ein vollständiges, eingehendes Bild vor unseren Augen auf, das von dem gelehrten Verfasser mit Actenbeilagen reichlich versehen ist. Es ist darum trotz der mehrfachen Bearbeitung, welche die Geschichte der Ereignisse von 1600—1612 in neuerer Zeit von hervorragenden Historikern erfahren hat, keineswegs überflüssig geworden, da in den betreffenden Geschichtswerken der Einfall der wilden Soldateska in Oberösterreich nur im Vorübergehen auf ein paar Blättern behandelt ist. Dafs die Ansicht des Verfassers über die Ziele der politischen Factoren jener Zeit, die er gelegentlich zum Ausdruck bringt, im grofsen und ganzen merkwürdig übereinstimmt mit den Anschauungen, die sich in späterer Zeit, unabhängig von ihm, auf Grund eines weit reicheren Urkundenschatzes, die Geschichtschreiber Gindely (Rudolf II. und seine Zeit), Hurter (Geschichte Ferdinand II.) und Hammer (Cardinal Elefcl) über denselben Gegenstand gebildet haben, ist eine treffliche Empfehlung der vorliegenden Schrift, da der historische Scharfblick des Verfassers dadurch auf das glänzendste bestätigt wird. Auch darin kommt derselbe mit den bedeutendsten modernen Historikern überein, dafs er, um eine möglichst wahrheitsgetreue Schilderung der Ereignisse zu erzielen, häufig nur die Quellen sprechen läfst. Oft werden sie direct angeführt, nicht selten wird ihr Inhalt auch in indirecter Rede wiedergegeben. Hierbei sei die Bemerkung erlaubt, dafs der Genuss, den der Geschichtsfreund an dem Buche finden wird, ohne Zweifel noch erhöht worden wäre, wenn namentlich in der indirecten Rede zahlreiche Unebenheiten der Construction und jetzt ungebräuchliche Redewendungen, welche an die Abfassung des Buches zu Anfang des Jahrhunderts erinnern, in der derzeitigen Ausgabe beseitigt worden wären. Beispiele dafür finden sich: S. 125 Z. 13 („ein Bündnis errichten“), S. 124 Z. 2 u. 3 („so sollte man mit zusammengefügten Kräften die Gewalt mit Gegengewalt abtreiben“), S. 155 Z. 23 (hielte statt halte), S. 158 Z. 1 („sich der Brücke bemessert haben“), S. 159 Z. 37 (sich herzulassen, statt herbeilassen), S. 170 letzte Z. S. 247 Z. 28 (zu den man nicht gefasst war, statt: auf die . . .), S. 246 Z. 2 (anzuweifen statt an ihn zu weifen), S. 176 Z. 7, S. 246 Z. 27, S. 250 Z. 3, S. 257 Z. 2, S. 258 letzte Zeile, S. 259 Z. 20, S. 261

3. 22, S. 263 3. 22, 25 u. 27, S. 265 3. 10, S. 283 3. 33, S. 285 3. 3, S. 289 3. 11 u. 13, S. 290 3. 24, S. 304 3. 3, S. 305 3. 4, S. 307 3. 2 von unten u. a. m. Druckfehler, S. 172 3. 28 (wurden statt würden), S. 173 3. 4, S. 150 3. 25 (fragten sich an), S. 161 3. 16 („folgendes ihm“ ist umzustellen) u. a.

Mies (Böhmen).

Dr. Josef Tatsch, Kaplan.

- 13) **Die staatlichen Hoheitsrechte des Kantons Graubünden gegenüber dem Bisthum Chur.** Von Dr. J. Danuser. Züricher Inaugural-Dissertation. Zürich. 1897. E. Speidel. 86 Seiten. Preis M. 2.— = fl. 1.20.

Die Zanser-Artikel von 1526, durch welche die Reformation in Graubünden inaugurirt wurde, bestimmten unter anderem, daß der jeweilige Bischof von Chur, alle Domherren und sonstige Inhaber von geistlichen Pfründen Angehörige der drei Bünde sein müssen, und daß die Bischofswahl mit Rath und Einwilligung des Gotteshausbundes stattzufinden habe. Später machte der letztere durch die sechs Artikel, welche die Bischöfe beschwören sollten, weitere Ansprüche, besonders in Bezug auf Oberaufsicht über die bischöfliche Vermögensverwaltung, Rechnungsablage u. s. w. Kirchlicherseits wurden diese Präensionen niemals anerkannt und die Bünde verzichteten durch Vertrag mit dem Nuntius Scappi im Jahre 1623 auf dieselben. Trotzdem wurden sie später wieder gestellt und theilweise bis auf den heutigen Tag aufrecht erhalten. Thatsächlich wurden im 17. und 18. Jahrhunderte ständig auch Nichtbündner (besonders Tiroler und Vorarlberger) zu den Canonikaten und wiederholt auch zur bischöflichen Würde zugelassen.

Für und wider die sogenannten Hoheitsrechte sind schon früher eine Reihe von Schriften erschienen. Danuser (Protestant) will im Gegensatz zu diesen „Streitschriften“ die Frage wissenschaftlich behandeln. Allein in Wirklichkeit ist seine Arbeit durchaus eine einseitige, die eine Reihe historischer Unrichtigkeiten von wesentlichem Belange enthält, die Einreden von kirchlicher Seite nur theilweise berücksichtigt und dem Staate „Hoheitsrechte“ zuschreibt, welcher dieser selbst in solcher Ausdehnung seit langer Zeit nicht mehr geltend macht.

Chur.

Professor J. G. Mayer, Domcapitular.

- 14) **„Zehnsprachiges katholisches Krankenbuch“.** Neu und originell ist die soeben erfolgte Herausgabe eines „Zehnsprachigen katholischen Krankenbuches zum Gebrauche für die Seelsorger, für alle Krankenfreunde, sowie für die Kranken selbst“, von Adalbert Anderl, Weltpriester bei der Pfarre zum hl. Joseph in der Leopoldstadt, Wien.

Das Zehnsprachige katholische Krankenbuch, mit fürsterzbischöflicher Approbation versehen, besteht aus einem lateinischen, für die Seelsorger bestimmten Theile, (De eorum qui aegrotant cura animarum) und ferner textlich genau übereinstimmend aus je einem deutschen, französischen, italienischen, czechischen, kroatischen, polnischen, slowakischen, slovenischen und ungarischen Theile. (Der bis zu seiner Auflösung Gott ergebene und betende Kranke. Der Krankenbesuch und der Beistand im Sterben.) Die Theile in kleinrussischer